

Stand 01.01.2019

Verpflichtungserklärung der herausgebenden Stelle eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens

im Zusammenhang mit der Zertifizierung von stationären Rehabilitationseinrichtungen nach
§ 20 Abs. 2a SGB IX¹ auf der Grundlage der Vereinbarung zum internen
Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹

Herausgebende Stelle: _____

Hausanschrift: _____

Postanschrift: _____

Ansprechpartner/-in: _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Name des Qualitäts-
management-
Verfahrens: _____

1. Die herausgebende Stelle (HGS) eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens benennt auf dem Formular der BAR "Bestätigung der Eignung der in Anspruch genommenen Zertifizierungsstellen (gemäß § 4 Abs. 6 der Vereinbarung zum

¹ Ab 01.01.2018: § 37 Abs. 3 SGB IX

internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹)" die Zertifizierungsstellen, die die „Grundanforderungen für Zertifizierungsstellen“ erfüllen und damit für die Zertifizierung von stationären Rehabilitationseinrichtungen geeignet sind. Änderungen zu den Zertifizierungsstellen sind der BAR unverzüglich mitzuteilen (z. B. Wegfall der Berechtigung zur Zertifizierung, Zugänge, Namens- oder Adressenänderungen).

2. Die Zertifizierungsstelle hat die HGS über die Erteilung eines Zertifikates, über die Verweigerung, die Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikats bzw. des Zertifizierungsverfahrens oder Rücknahme eines auf Zertifizierung gerichteten Antrags einer stationären Rehabilitationseinrichtung unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Tatbestände meldet die HGS der BAR unverzüglich schriftlich.

Hierbei sind folgende Angaben zu melden:

- Institutionskennzeichen der Einrichtung (sofern für die Rehabilitationsträger unterschiedliche Institutionskennzeichen vergeben sind, sind diese zu benennen),
 - Name der Einrichtung,
 - Straße/Nummer, PLZ, Ort, Staat,
 - Gültigkeitsdauer,
 - zertifizierende Stelle,
 - Name des rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens.
3. Änderungen der „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungswartungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹“ nach der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹ sind in der von der BAR festgelegten Frist umzusetzen und mit dem Formular der BAR "Änderungsmitteilung zu einem anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR (gemäß der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹)" nachzuweisen.
 4. Wesentliche inhaltliche Änderungen zu dem rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren der HGS sind der BAR durch diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit dem Formular der BAR "Änderungsmitteilung zu einem anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR (gemäß der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹)" ist nachzuweisen, dass die „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungswartungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹“ nach der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹ weiterhin erfüllt werden.

5. Sofern im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach § 20 Abs.2a SGB IX¹ die eingetragene Bildmarke der BAR mit dem Zusatz „Das zertifizierte Qualitätsmanagement-Verfahren erfüllt die Anforderungen nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹“ von stationären Rehabilitationseinrichtungen verwendet wird, dokumentiert es die Anwendung eines Qualitätsmanagement-Verfahrens, das von der BAR anerkannt worden ist. Mit dieser Anerkennung wird bescheinigt, dass die jeweils zertifizierte stationäre Rehabilitationseinrichtung die auf Ebene der BAR formulierten „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹“ nach der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹ einhält. Eine weitergehende Aussage über die dabei erreichten Qualitätsergebnisse lässt sich daraus nicht ableiten.

6. Die BAR behält sich vor, das Nutzungsrecht zu widerrufen, wenn sie zu der begründeten Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen zur Nutzung der Bildmarke der BAR nicht mehr gegeben sind. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der BAR, die im Zusammenhang mit dem Widerruf des Nutzungsrechtes stehen, sind ausgeschlossen. Eine anderweitige Verwendung/Nutzung der eingetragenen Bildmarke der BAR ist nicht gestattet.

Die aufgeführten Bedingungen werden anerkannt.

Ort

Datum

Unterschrift der Vertretung der HGS